

## Amtliche Bekanntmachung

### **Satzung der Stadt Grabow über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777 und der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG ) des Landes Mecklenburg -Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung v. 12.04.2005 ( GVOBl. S. 146) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung Grabow am **15.06.2016** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung, erlassen:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile.
- (2) Gefährliche Hunde werden besonders besteuert.  
Grundlage für die Entscheidung, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt, ist der § 2 der Hundehalterverordnung vom 04.Juli 2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 295)

#### **§ 2**

##### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Maßgebend ist der Hauptwohnsitz des Hundehalters.

#### **§ 3**

##### **Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Beginn und Ende der Steuerpflicht,**  
**Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits entsteht, bei denselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

**§ 5**  
**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	40,00 EUR
- für den 2. Hund	150,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	200,00 EUR
- für den 1. und jeden weiteren sogenannten gefährlichen Hund (sogenannte Kampfhunde gem. § 1 Abs. 2)	600,00 EUR
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hund.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

**§ 6**  
**Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
  1. Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden
  2. Gebrauchshunde von Forstmitarbeitern, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl

3. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden
5. Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden
7. Blindenführhunde
8. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden.

Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.

## § 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:
1. Hunde, die zur Bewachung von Wohngebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen.
  2. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
  3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsdienstes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
  4. Abgerichtete Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
  5. Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde gehalten und verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.
  6. Jagdgebrauchshunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung nach der gültigen Landesverordnung zur Prüfung von Jagdhunden in M-V mit Erfolg abgelegt haben und jagdlich verwendet werden

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für 2 Hunde zu entrichten. Für weitere Hunde, die weniger als 6 Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

## § 8 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter halten, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger oder die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten

Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 9**

### **Allgemeine Bestimmungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. Die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
2. Der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
3. Für Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
4. In den Fällen der § 5 (2), § 6 Ziff. 6 und § 8 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Grabow und den Ortsteilen einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.  
Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

## **§ 12**

### **Steuermarken**

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.  
Bei der Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Marken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke

wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Grabow zurückzugeben.

### **§ 13 Entrichtung der Steuer**

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht entrichtet werden kann und die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die § 11 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 und können mit einer Geldbuße geahnt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.  
Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 26.09.01 außer Kraft.

Grabow, den 15.06.2016

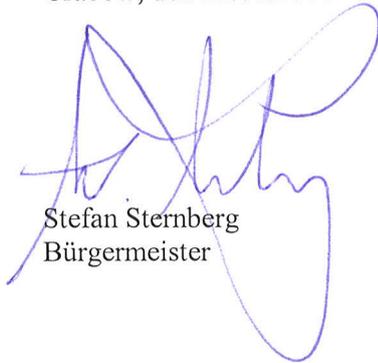
  
Stefan Sternberg  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Satzung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Grabow über die Erhebung einer Hundesteuer ab dem Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Grabow, den 21.06.2016



Stefan Sternberg  
Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl.S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.